

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-VD-10071/047-2015

Bearbeiter
Dr. Klaus Heissenberger
Mag. Andreas Haiden

9005
DW 12095
DW 12353

14. April 2015

Betrifft:

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.04.2015
Ltg.-**646/A-9/1-2015**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf sieht die Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. Nr. L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1) vor.

1. Ist-Zustand:

Mit der Novelle des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-2, wurde die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90, (im Folgenden „**PSI-Richtlinie**“) umgesetzt. Mit dieser Novelle wurden im NÖ Landesrecht die allgemeinen Regelungen über die Weiterverwendung von Dokumenten geschaffen.

2. Soll-Zustand:

Am 27. Juni 2013 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1, (im Folgenden „**PSI-**

Änderungs-Richtlinie“) veröffentlicht. Durch diese Richtlinie soll die Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und –dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors erleichtert und eine effektive grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten sichergestellt werden. Diese Richtlinie ist nunmehr in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate, also bis 18. Juli 2015.

Die Richtlinie 2003/98/EG enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind. Seit 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, so dass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben. Aus diesem Grund wurde die PSI-Änderungs-Richtlinie erlassen.

Mit der vorliegenden Novelle soll auf Landesebene im 4. Abschnitt des NÖ Auskunfts-gesetzes die PSI-Änderungs-Richtlinie umgesetzt werden.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung im NÖ Auskunfts-gesetz ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf insbesondere folgende Änderungen im Bereich der Weiterverwendung von Dokumenten:

- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und allgemein zugänglichen Dokumenten (§ 35 des Entwurfes).
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der PSI-Richtlinie auf Bibliotheken, Museen und Archive (§ 33 Abs. 3 des Entwurfes).
- Verpflichtung, Dokumente soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen (§ 37 des Entwurfes).

- Die für die Weiterverwendung verlangten Entgelte dürfen grundsätzlich die Grenzkosten nicht übersteigen (§ 38 des Entwurfes).
- Regelungen betreffend Transparenz (§ 40 des Entwurfes).
- Änderung der Bestimmung zu Ausschließlichkeitsvereinbarungen, einschließlich Ergänzung um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen (§ 42 des Entwurfes).

Die PSI-Änderungs-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dass **öffentliche Stellen** die **Weiterverwendung** von in ihrem Besitz befindlichen und allgemein zugänglichen **Dokumenten gestatten**. In der Novelle wird daher im § 35 Abs. 1 der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass Informationen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, grundsätzlich auch weiterverwendet werden dürfen.

Festzuhalten ist jedoch, dass weder die PSI-Richtlinie noch die PSI-Änderungs-Richtlinie darauf abzielen, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Dementsprechend bleiben durch die vorgeschlagene Novelle die Zugangsregelungen, wie die in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, ergangenen Bestimmungen über das allgemeine Auskunftsrecht im NÖ Auskunftsgesetz sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten weiterhin unberührt.

Der Abschnitt 4 des NÖ Auskunftsgesetzes enthielt bereits bisher allgemeine Regelungen über die Weiterverwendung von Dokumenten. Die bestehende Umsetzung der PSI-Richtlinie im NÖ Auskunftsgesetz erfolgte im Sinne einer umfassenden und bürgerfreundlichen Regelung. Das NÖ Auskunftsgesetz soll im Sinne dieser Zielsetzung durch die Umsetzung der PSI-Änderungs-Richtlinie ergänzt werden und dadurch den Bürgern weiterhin in leicht zugänglicher Weise sämtliche Bestimmungen über die Weiterverwendung von Dokumenten der Verwaltung bieten.

3. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Organisationskompetenz. Danach kommt dem Bund die Regelungskompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie (und PSI-Änderungsrichtlinie) für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privat-

rechtlich organisierte öffentliche Stellen und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) den Ländern zu (Art. 15 Abs. 1 B-VG). In diesem Zusammenhang wird auch auf das Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. September 2004, BKA-603.764/0005-V/A/5/2004, hingewiesen.

Die Umsetzung der PSI-Änderungs-Richtlinie erfolgt auf Bundesebene durch eine Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes – IWG, BGBl. I Nr. 135/2005. Die Erläuterungen zum Abschnitt 4 des vorliegenden Entwurfes sind am Entwurf des Bundes zur Änderung des IWG orientiert.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die landesgesetzlich normierten Zugangsregelungen, wie die in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, ergangenen Bestimmungen über das allgemeine Auskunftsrecht im NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl. 0901, werden durch diese Novelle nicht berührt.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Novelle wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Lediglich § 36 Abs. 1 zweiter Satz (Z. 7 des Entwurfes) unterliegt der Vereinbarung

über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814. Alle übrigen Bestimmungen des Entwurfes unterliegen nicht dem Konsultationsmechanismus, da es sich um rechtsetzende Maßnahmen handelt, die auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

8. Finanzielle Auswirkungen:

Die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen im Landes- und Gemeindebereich fiel bereits bisher in den Geltungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes. Insofern enthält die vorliegende Novelle keine neuen zusätzlichen Vollzugsaufgaben.

Für das Bundesland Niederösterreich haben sich in der Vergangenheit relativ wenige Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten bzw. Anwendungsfälle nach der PSI-Richtlinie ergeben. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen aus den neuen Vorschriften über die Weiterverwendung von Dokumenten sind kaum zu erwarten und können derzeit auch gar nicht quantifiziert werden. Zusätzliche Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen sind vom Ausmaß der von den öffentlichen Stellen im Bundesland Niederösterreich zugänglich gemachten Dokumenten bzw. der Anzahl der Begehren auf Informationsweiterverwendung abhängig, was zurzeit nicht abgeschätzt werden kann. Die Abdeckung dieser zusätzlichen Kosten wird aber auch künftig in begründeten Fällen durch die Einhebung von Entgelten nach § 38 Abs. 2 und 3 (Überschreitung der Grenzkosten) möglich sein.

Letztlich ist anzumerken, dass die vorliegende Novelle fast ausschließlich Maßnahmen vorsieht, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist. Aus diesem Grund unterliegen die Bestimmungen des Entwurfes (mit Ausnahme des § 36 Abs. 1 zweiter Satz) nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814, da es sich um rechtsetzende Maßnahmen handelt, die auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen sind.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist in der Novelle nicht vorgesehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

1. Zu Z. 1 und Z. 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist durch die Neufassung der §§ 38, 40 und 48 erforderlich.

2. Zu Z. 3 (§ 33 Abs. 1):

In Abs. 1 wird der Gegenstandes dieses Abschnittes festgelegt, nämlich der rechtliche Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen im Sinne des § 34 Z. 1 befinden.

Die Notwendigkeit der Streichung der Wortfolge „sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen“ ergibt sich als Folge der im neugefassten § 35 Abs. 1 und 2 (Z. 6 des Entwurfes) vorgenommenen Änderungen in Umsetzung von Art. 3 der PSI-Änderungs-Richtlinie. Es wird diesbezüglich auch auf die Erläuterungen zu § 35 Abs. 1 und 2 verwiesen.

3. Zu Z. 4 (§ 33 Abs. 3):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. e und f der PSI-Änderungs-Richtlinie. Demnach wird der Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial

zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, verbleiben auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daran kein Recht auf Weiterverwendung bestehen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

4. Zu Z. 5 (§ 34 Z. 5 bis 8):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z 6 bis Z. 9 der PSI-Änderungs-Richtlinie und führt neue Begriffsbestimmungen ein. Ein Dokument ist maschinenlesbar, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, gelten nicht als maschinenlesbar.

5. Zu Z. 6 (§ 35):

Die PSI-Richtlinie enthielt keine Verpflichtung bezüglich der Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, blieb sohin Sache der Mitgliedstaaten. Nunmehr wird den Mitgliedstaaten durch die PSI-Änderungs-Richtlinie eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Normierung dieser Verpflichtung erfolgt durch Art. 3 Abs. 1 der PSI-Änderungs-Richtlinie und wird im NÖ Auskunftsgesetz durch die Neufassung des § 35 Abs. 1 umgesetzt. Der dort normierte Grundsatz gilt unmittelbar. Klarzustellen ist, dass § 35 Abs. 1 keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Verwendung personenbezogener Daten darstellt.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäß Abs. 2 Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Für diese Dokumente besteht nach Abs. 3 grundsätzlich keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Dokumente bislang nicht in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie fielen und erst durch die PSI-Änderungs-Richtlinie (siehe Z 4 der Novelle) in den Anwendungsbereich kommen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung solch eines Dokuments gestattet wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung gestattet, so hat dies nach Maßgabe des Abschnitts 4 des NÖ Auskunftsgesetzes zu erfolgen.

Festzuhalten ist, dass weder die PSI-Richtlinie noch die PSI-Änderungs-Richtlinie darauf abzielen, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Dementsprechend erfolgt in Abs. 3 eine rechtliche Klarstellung dahingehend, dass durch das Recht auf Weiterverwendung von Dokumenten die Zugangsregelungen, wie etwa die in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, ergangenen Bestimmungen über das allgemeine Auskunftsrecht im NÖ weiterhin unberührt bleiben.

Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a, ca, cb und cc der PSI-Änderungs-Richtlinie gilt die PSI-Richtlinie für die dort angeführten Dokumente nicht. Dennoch sind die verfahrensrechtlichen Regelungen des Art. 4 der Richtlinie auch bei Begehren auf Weiterverwendung dieser Dokumente einzuhalten. Diese Richtlinienvorgaben werden im NÖ Auskunftsgesetz in der Form umgesetzt, dass bei den in § 35 Abs. 4 angeführten Dokumenten zwar kein Recht auf Weitergabe besteht, was zur Ablehnung eines Begehrens auf Weiterverwendung führt. Zur Überprüfung des Verwaltungshandelns werden aber Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet.

Abs. 4 Z. 1 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. a der PSI-Änderungs-Richtlinie, der die in Art. 1 Abs. 2 lit. a der PSI-Richtlinie normierte Ausnahmebestimmung enger fasst. Zum besseren Verständnis ist zunächst auf die Erläuternden Bemerkungen zu (dem Art. 1 Abs. 2 lit. a der PSI-Richtlinie umzusetzenden) § 20 Abs. 3 Z. 1 der Regierungsvorlage zur Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, Ltg.-707/A-9-2006, zu

verweisen. Demnach ist „Öffentlicher Auftrag“ im Sinne von „öffentliche Aufgabe“ zu verstehen.

Dem Begriff öffentliche Aufgabe ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materien Gesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden, fällt somit nicht unter den öffentlichen Auftrag.

Die PSI-Änderungs-Richtlinie bringt nun folgende Änderung für die Ausnahme vom Recht auf Weiterverwendung in § 35 Abs. 4 Z. 1: für den Fall, dass die Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich einer öffentlichen Stelle, der als öffentlicher Auftrag gilt, und anderem, eigenwirtschaftlichen Tätigwerden, nicht durch Gesetz, sondern lediglich durch Verwaltungspraxis vorgenommen wird, muss diese Verwaltungspraxis erhöhten Anforderungen genügen (nämlich transparent sein und regelmäßig überprüft werden), damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden nicht dem Recht auf Weiterverwendung unterliegen. Damit soll einerseits vermieden werden, dass die

öffentliche Stelle nach Gutdünken Dokumente der Informationsweiterverwendung entziehen kann und andererseits, dass der Weiterverwender im Vorhinein – etwa bei der Aufstellung eines Business Plans – nicht abschätzen kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für sein geplantes Produkt nach dem NÖ Auskunftsgesetz voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Genügt eine Verwaltungspraxis nicht den erhöhten Anforderungen (Transparenz und regelmäßige Überprüfung), dann ist die Rechtsfolge, dass die Ausnahme vom Recht auf Weiterverwendung nach Abs. 4 Z. 1 nicht greift und das fragliche Dokument – sofern keine andere Ausnahme greift – dem Recht auf Weiterverwendung unterliegt. Transparenz wird beispielsweise hergestellt, indem der öffentliche Auftrag im Vorhinein z.B. über eine Webseite bekannt gemacht wird.

Abs. 4 Z. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. ca der PSI-Änderungs-Richtlinie und sieht kein Recht auf Weiterverwendung bei jenen Dokumenten vor, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist.

Abs. 4 Z. 4 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cc der PSI-Änderungs-Richtlinie. Demnach besteht kein Recht auf Weiterverwendung bei jenen Dokumenten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, was sich eigentlich bereits aus Art. 1 Abs.2 lit. ca der PSI-Änderungs-Richtlinie ergibt. Weiters wird normiert, dass die Richtlinie auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar ist, die zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht auf Datenschutz vereinbar ist. Für die Weiterverwendung personenbezogener Daten gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz 2000, NÖ Datenschutzgesetz etc.).

Abs. 4 Z. 7 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cb der PSI-Änderungs-Richtlinie. Demnach besteht kein Recht auf Weiterverwendung an Teilen von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.

6. Zu Z. 7 (§ 36 Abs. 1):

Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an den durch BGBl. I Nr. 5/2008 geänderten § 13 Abs. 2 AVG.

7. Zu Z. 8 (§ 36 Abs. 4):

Ein Redaktionsversehen (nämlich der Verweis auf „Abs. 3 Z. 2 und Z. 4“, anstatt auf „Abs. 3 Z. 2 oder Z. 4“) wird behoben.

Klarzustellen ist, dass sich der Verweis auf „geistiges Eigentum Dritter“ auf § 35 Abs. 4 Z. 5 bezieht.

Der letzte Satz dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 letzter Satz der PSI-Änderungs-Richtlinie und statuiert eine Ausnahme für Bibliotheken, Museen und Archive zur Verweisangabe.

8. Zu Z. 9 (§ 37):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der PSI-Änderungs-Richtlinie und bewirkt eine Neufassung von § 37.

Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung stellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zugänglich zu machen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) entspricht.

Abs. 2 schränkt einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen gemäß Abs. 1 grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3 normiert, in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der PSI-Änderungs-Richtlinie, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen und bringt insofern eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, als nach dieser lediglich die Erstellung nicht fortzusetzen war.

9. Zu Z. 10 (§ 38):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 der PSI-Änderungs-Richtlinie und bewirkt eine Neufassung von § 38.

Abs. 1 statuiert - als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Entgeltbemessung nach § 38 ("Vollkostenansatz") – den Grundsatz, dass Entgelte, die für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten ("Grenzkostenansatz") beschränkt sind. Es bleibt den öffentlichen Stellen jedoch nach wie vor unbenommen, auf das Einheben von Entgelten zu verzichten.

Abs. 2 sieht drei Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor: Und zwar

- für öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Z. 1);
- im Ausnahmefall, für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken (Z. 2);
- für Bibliotheken, Museen und Archive (Z. 3)

Abs. 3 ergänzt die Ausnahmen des Abs. 2 Z. 1 und 2, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Abs. 4 ergänzt die Ausnahme des Abs. 2 Z. 3, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt von Bibliotheken, Museen und Archiven berücksichtigt werden dürfen.

Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätzen und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABl. C 240/1 vom 24.7.2014, Punkt 4 (Leitlinien für die Gebührenerhebung).

10. Zu Z. 11 (§ 40):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 und 9 der PSI-Änderungs-Richtlinie und bewirkt eine Neufassung von § 40, der Transparenz für die Weiterverwender schafft.

Gemäß Abs. 1 sind - in Umsetzung von Art. 7 der PSI-Änderungs-Richtlinie - die geltenden Standardentgelte, einschließlich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Es besteht keine Verpflichtung, Standardentgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäß Abs. 2 - in Umsetzung von Art. 7 der PSI-Änderungs-Richtlinie - die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben und auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise der Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag.

Abs. 3 legt fest, dass die in § 38 Abs. 2 Z. 2 genannten Anforderungen im Voraus festgelegt und soweit möglich und sinnvoll im Internet veröffentlicht werden. Diesen Erfordernissen wird hinsichtlich der in Gesetzen und Verordnungen normierten Anforderungen im Regelfall ohnehin entsprochen.

Abs. 4 dient - in Umsetzung von Art. 9 der PSI-Änderungs-Richtlinie - der Erleichterung der Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.

11. Zu Z. 12 bis 15 (§ 42 Abs. 2 bis 5):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 der PSI-Änderungs-Richtlinie. § 42 regelt, inwiefern Ausschließlichkeitsvereinbarungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten zulässig sind.

Abs. 2 enthält Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 (neu) spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abs. 3 (neu) ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Dokumente im Besitz von Hochschulbibliotheken sowie auf Dokumente im Besitz bestimmter kultureller Einrichtungen (s. Z 4 der Novelle) zu sehen. Dazu ist auszuführen, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungs-technischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Das in Abs. 3 (neu) normierte Kündigungsrecht ist jenem in Abs. 2 nachgebildet.

Abs. 4 stellt klar, dass bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 erster Satz fallen, spätestens mit 31. Dezember 2008 aufgelöst sind. Diese Bestimmung, die bereits in der PSI-Richtlinie enthalten war, hat mittlerweile nur noch historische Bedeutung, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.

Abs. 5 (neu) ist - wie Abs. 3 (neu) - im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu sehen. Abs. 5 stellt klar, dass am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 aufgelöst sind.

12. Zu Z. 16 und 17 (Überschrift des § 48, § 48 Z. 2):

Durch diese Bestimmungen wird die Überschrift des § 48 angepasst und der Umsetzungshinweis in § 48 Z. 2 entsprechend aktualisiert.

13. Zu Z. 18 und 19 (§ 49):

§ 49 regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann